

# **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2012 (GVBl. S. 279) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 05.12.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Oderwald folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Tierhalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, unverzüglich beseitigen.

## **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen (Anhang A).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Samtgemeinde ist für die Straßenreinigung der Fahrbahnen für die im Straßenverzeichnis (Anhang B) aufgeführten Straßen zuständig.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 05.12.2012 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und 5 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen, spätestens jedoch bis samstags, 18.00 Uhr.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Grünstreifen und Parkspuren.
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
    - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist, soweit die Haltestellen nicht von der Samtgemeinde geräumt und gestreut werden. Die von der Samtgemeinde zu räumenden und zu streuenden Haltestellen ergeben sich aus dem Anhang C zu dieser Verordnung.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf an ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald vom 24.02.1999 außer Kraft.

Börßum, 05.12.2012

gez. Spier  
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 14.12.2012 Nr. 45 Jahrgang 63

## Straßenverzeichnis

### Anhang A

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die der Reinigungspflicht durch die Anlieger obliegen.

#### Gemeinde Börßum

a)	<u>Ortsteil Achim</u>  Achimer Hauptstraße Alte Dorfstraße Alte Schulstraße Am Gänsebleek Am Hellebach An der Meesche	e)	<u>Ortsteil Bornum</u>  Am Hohberge Am Kleinen Baumweg Am Westernberg Bornumer Hauptstraße Dorstädter Straße Groß Biewender Straße Gutsweg Hochstraße	i)	<u>Ortsteil Groß Flöthe</u>  Am Berge Am Nordbach Am Westernfeld An den Rotten Auf den Wöhren Bleekweg Damm Fuhseweg Gartenweg Im Mahnhof Im Ostendorf In der Pfarrwiese In der Trift Kampweg Klostergasse
b)	<u>Ortsteil Kalme</u>  Alte Siedlung Am Dorfplatz Hohe Straße	f)	<u>Gemeinde Cramme</u>  Alte Kreisstraße Am Stadtweg An den Teichen An der Meesche Auf dem Amte Breite Straße Burgende Burggasse Burgkamp Damm Flöther Straße Hinter dem Dorfe Hohe Worth	j)	<u>Gemeinde Heiningen</u>  Am Hopfengarten Am Inselteich An der Feldscheune Berliner Straße Börßumer Straße Breslauer Straße Brockenblick Dorfstraße
c)	<u>Ortsteil Seinstedt</u>  Achimer Straße Alter Mühlenweg Bleekweg Bundesstraße Donnerberg Erbrinksweg Gatze Kirchhofsweg	g)	<u>Gemeinde Dorstadt</u>  Alte Dorfstraße Alter Holzweg Am Bruch Am Förstergarten Am Sportplatz Harzstraße	k)	<u>Gemeinde Ohrum</u>  Am Vaddernloch Brockenblick Brückenstraße Gartenstraße Grasweg Gutenbergweg Harzstraße Im Großen Felde Im Winkel Kirchgasse
d)	<u>Ortsteil Börßum</u>  Ährenkamp Am Friedhof Am Silberberg Am Wasserwerk An den Flachsrotten Auf dem Roten Stein Backhausweg Bahnhofstraße Blockshorenberg Dahlgrundweg Füllekuhle Gartenstraße Graßhof Graube Große Twete Harzblick Hauptstraße Hinter der Kirche Hofshöhe	h)	<u>Ortsteil Klein Flöthe</u>  Bismarckstraße Breiter Weg Enge Straße Große Wiese Hinter dem Dorfe Im Winkel In der Mennecken Worth		Lindengasse Oderwaldstraße Öselblick Okerstraße Schlesierstraße Schmiedeweg Wasserstraße Wiesenweg Zum Sportplatz Im Mittelfelde (nach Widmung)
	Kirchgasse Neue Siedlung Weststraße		Im Grashof Im Winkel Kirchstraße Kornstraße Kurze Straße Leinder Weg Lobmachersche Straße Nordstraße Oderblick Osterwiesen Schulweg Twete Wiesenweg		Kindergartenweg Linkstraße Maistraße Oderwaldstraße Papengasse Pfarrkamp Schmiedestraße Stobenstraße Uitschenweg Vor der großen Wiese Vor der Wanne  Gutshof Hauptstraße Im Entenfang Im Kötterhagen Königsberger Straße Schlesierweg Schulstraße Wasserwerk

## Anhang B

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, deren **Fahrbahnreinigung** von der Reinigungspflicht durch die Anlieger ausgenommen ist:

### **1. Gemeinde Börßum**

#### 1.1 Ortsteil Achim

Kreisstraße 620 - Achimer Hauptstraße

#### 1.2 Ortsteil Börßum

Kreisstraße 33 - Bahnhofstraße  
Landesstraße 512 - Hauptstraße

#### 1.3 Ortsteil Bornum

Kreisstraße 620 - Bornumer Hauptstraße  
Kreisstraße 27 - Groß Biewender Straße  
Kreisstraße 25 - Kalmer Straße

#### 1.4 Ortsteil Kalme

Landesstraße 512 - Hohe Straße

#### 1.5 Ortsteil Seinstedt

Kreisstraße 29 - Achimer Straße  
Bundesstraße 82 - Bundesstraße

### **2. Gemeinde Cramme**

Kreisstraße 50 - Breite Straße  
Kreisstraße 50 - Flöther Straße  
Kreisstraße 49 - Lobmachersche Straße

### **3. Gemeinde Dorstadt**

Landesstraße 615 - Harzstraße

### **4. Gemeinde Flöthe**

#### 4.1 Ortsteil Klein Flöthe

Kreisstraße 82/Landesstraße 512 - Lindenstraße

#### 4.2 Ortsteil Groß Flöthe

Kreisstraße 50 - In der Trift  
Kreisstraße 50 - Maistraße  
Kreisstraße 82 - Oderwaldstraße

### **5. Gemeinde Heiningen**

Landesstraße 512 - Straße nach Börßum  
Landesstraße 615 - Hauptstraße

### **6. Gemeinde Ohrum**

Landesstraße 513 - Brückenstraße  
Landesstraße 615 - Harzstraße

## Anhang C

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald

Von der Samtgemeinde werden folgende Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel geräumt und gestreut:

Gemeinde	Ortsteil	Lage der Haltestelle
Börßum	Achim	1. gegenüber dem Grundstück „Hauptstraße 11 2. hinter der Einmündung „Am Hellebach/Hauptstraße“
Börßum	Börßum	1. vor dem Grundstück „Hauptstraße 54“, hinter der Einmündung „Dahlgrundweg/Hauptstraße“ 2. vor dem Grundstück „Hauptstraße 17“, vor dem Grundstück „Hauptstraße 14“ 3. vor dem Grundstück „Hauptstraße 126“, vor dem Grundstück „Hauptstraße 143“ 4. vor dem Grundstück „Schulstraße 1“
Börßum	Bornum	1. vor dem Grundstück „Bornumer Hauptstraße 14“, vor dem Grundstück „Bornumer Hauptstraße 3“
Börßum	Kalme	1. gegenüber dem Grundstück „Hohe Straße 15“
Börßum	Seinstedt	1. vor dem Grundstück „Bundesstraße 22“ 2. vor dem Grundstück „Bundesstraße 18“
Cramme		1. Einmündung „Breite Straße/Schulweg“ 2. gegenüber der Einmündung „Breite Straße/Schulstraße“ 3. vor dem Grundstück „Burgende 2“ 4. gegenüber dem Grundstück „Burgende 2“
Dorstadt		1. vor dem Grundstück „Harzstraße 18/19“ 2. vor dem Grundstück „Harzstraße 29“ 3. vor dem Grundstück „Harzstraße 42“ 4. vor dem Grundstück „Harzstraße 10“
Flöthe	Klein Flöthe	1. vor der Einmündung „Lindenstraße/Schulstraße“ 2. gegenüber der Einmündung „Lindenstraße/Schulstraße“
Flöthe	Groß Flöthe	1. „Oderwaldstraße“ vor der Einmündung „In der Trift“ 2. „Oderwaldstraße“ gegenüber der Einmündung „In der Trift“ 3. „Oderwaldstraße“ Ortseingang von Flachstöckheim 4. „Oderwaldstraße“ Ortsausgang von Flachstöckheim 5. „Oderwaldstraße“ Ortseingang von Klein Flöthe 6. „Oderwaldstraße“ Ortsausgang von Klein Flöthe
Heiningen		1. „Hauptstraße“ Einmündung Dorfstraße 2. „Hauptstraße“ vor dem Grundstück 9A (Rettungswache) 3. Hinter der Einmündung L 615 in die L 512, Richtung Börßum 4. vor der Einmündung L 512 in die L 615, Richtung Heiningen 5. vor dem Grundstück „Wasserwerk 1“ 6. gegenüber dem Grundstück „Wasserwerk 1“
Ohrum		1. vor dem Grundstück „Harzstraße 27“ 2. vor dem Grundstück „Harzstraße 10/11“ 3. Brückenstraße